

Wegleitung

für

- der FINMA einzureichende **Bewilligungsprüfberichte der Prüfgesellschaften**
- zu Gesuchen betreffend die Bewilligung als DLT-Handelssystem nach Kapitel 4a bzw. Art. 73a ff. FinfraG („**Institutsbewilligungen**“)

Ausgabe vom 1. August 2021

Zweck

Die Wegleitung richtet sich an Prüfgesellschaften in Bezug auf Bewilligungsgesuche von neu zu gründenden DLT-Handelssystemen. Sie nennt die erforderlichen Bestätigungen und die Prüfgebiete, welche im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens durch die Prüfgesellschaften in Ausübung der Funktion als Bewilligungsprüfer mindestens abgedeckt werden müssen. Sie schliesst nicht aus, dass die Prüfgesellschaften zusätzliche Angaben machen oder von der FINMA weitere Angaben und Bestätigungen verlangt werden.

Diese Wegleitung soll als Arbeitsinstrument die Behandlung von Bewilligungsgesuchen („Institutsbewilligungen“) sowohl für die Prüfgesellschaften als auch für die FINMA erleichtern. Sie begründet keine Rechtsansprüche.

Die Prüfberichte sind grundsätzlich in einer **schweizerischen Amtssprache** einzureichen; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der FINMA.

I. Allgemeine Ausführungen

Ein Gesuchsteller muss zur Erlangung einer Institutsbewilligung neben einer aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft über eine weitere Prüfgesellschaft mit entsprechender Zulassung nach Art. 9a des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; SR 221.302) verfügen, deren alleinige Aufgabe darin besteht, die Prüfung im Bewilligungsverfahren durchzuführen und der FINMA darüber Bericht zu erstatten, ob die Bewilligungsvoraussetzungen vom Gesuchsteller eingehalten werden können (Bewilligungsprüfer).

Um die Unabhängigkeit des Bewilligungsprüfers im Bewilligungsverfahren nicht zu gefährden, ist eine an den Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung anschliessende Tätigkeit als Prüfgesellschaft für die Rechnungs- und Aufsichtsprüfung oder interne Revision für den designierten Bewilligungsträger für einen Zeitraum von drei Jahren nicht zulässig (*cooling-off*).

Für Unternehmen, die ein Gesuch zur Aufnahme einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit einreichen ist ein **Prüfbericht** (vgl. Kapitel III) zu erstellen. Der Prüfbericht gilt dabei als umfassende Stellungnahme des Bewilligungsprüfers. Eine für den betreffenden Aufsichtsbereich zugelassene Prüfgesellschaft hat die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen zu prüfen und zum Ergebnis ihrer Prüfung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen des Bewilligungsprüfers beziehen sich auf alle relevanten Sachverhalte im Rahmen des Bewilligungsverfahrens.

II. Grundsätze der Berichterstattung

Die Berichterstattung des Bewilligungsprüfers ist eines der zentralen Informationsinstrumente der FINMA. Sie ist unerlässlich zur Beschaffung von Informationen zur Abklärung und Beurteilung der im Bewilligungsgesuch beschriebenen Sachverhalte. Die Prüfung ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers durchzuführen (Art. 5 Abs. 1 Finanzmarktprüfverordnung [FINMA-PV; SR 956.161]).

Die Berichterstattung stellt das Ergebnis der nach den für die Aufsichtsprüfung geltenden Prüfungsgrundsätzen¹ durchgeführten Prüfung dar. Sie ist dem jeweiligen Einzelfall angepasst.

Bei der Prüfung von Bewilligungsgesuchen sind insbesondere die Grundsätze der Transparenz, kritischen Grundhaltung und Unabhängigkeit von zentraler Bedeutung, damit sich die FINMA ein objektives, unabhängiges und umfassendes Bild des Gesuchstellers machen kann.

1. Transparenz

Der Bewilligungsprüfer hat alle Informationen, welche ihm zur Kenntnis gelangt sind und für die Beurteilung des Bewilligungsgesuchs durch die FINMA von Bedeutung sind, gegenüber der FINMA offen zu legen.

¹ Vgl. Rz 35 ff. FINMA-Rundschreiben 2013/3 „Prüfwesen“

2. Kritische Grundhaltung

Der Bewilligungsprüfer hat die Stichhaltigkeit erlangter Prüfungsnachweise kritisch zu hinterfragen sowie auf Prüfungsfeststellungen zu achten, welche die Verlässlichkeit von Dokumenten oder von Erklärungen der Unternehmensleitung widerlegen oder in Frage stellen.

3. Unabhängigkeit / Unvereinbarkeit mit einem Prüfmandat

Der Bewilligungsprüfer hat die Anforderungen nach Art. 11/ der Revisionsaufsichtsverordnung (RAV; SR 221.302.3) und 7 FINMA-PV sicherzustellen und im Bericht über die Bewilligungsprüfung zu bestätigen.

Der Bewilligungsprüfer, welcher ein Gesuch zur Aufnahme einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit prüft, darf anschliessend an die Bewilligungserteilung das Folge-mandat als Prüfgesellschaft für die Rechnungs- und Aufsichtsprüfung sowie als interne Revision innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Bewilligungserteilung nicht ausüben. Damit soll die Unabhängigkeit des Bewilligungsprüfers gezielt gestärkt werden.

Der Bewilligungsprüfer hat eine Kopie seiner Berichte und Bestätigungen zuhanden der FINMA betreffend das Bewilligungsgesuch (inkl. Stellungnahmen per E-Mail) der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft des Gesuchstellers innerhalb von 14 Tagen nach der Erteilung der Bewilligung zuzustellen. Sofern der Bewilligungsprüfer nach Erteilung der Bewilligung weitere Prüfpflichten zu erfüllen hat (vgl. Kapitel V), hat er nach deren Beendigung eine Kopie seiner Berichte und Bestätigungen zuhanden der FINMA innerhalb von 14 Tagen der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft des Bewilligungsträgers zuzustellen.

III. Prüfbericht

Die Berichterstattung des Bewilligungsprüfers besteht aus allgemeinen Angaben zur Prüfung und Prüfbestätigungen mit entsprechenden Erläuterungen.

Die Prüftiefe ist grundsätzlich so anzusetzen, dass die Prüfgesellschaft sich ein umfassendes Bild über den zu prüfenden Sachverhalt verschafft und ein eindeutiges Prüfurteil über die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen (*positive assurance*) abgegeben werden kann. In den Fällen, wo nachfolgend nicht ausdrücklich eine positive Zusicherung verlangt wird, kann auch die Prüftiefe „kritische Beurteilung“ angewendet werden (*negative assurance*).

Der Prüfbericht soll auch Besonderheiten des Gesuchstellers erläutern, welche der Bewilligungsprüfer unter anderem im Rahmen von Interviews, Einsichtnahmen, Bestätigungen, Berechnungen, analytischen Prüfungshandlungen, Analysen und Er-

hebungen in Erfahrung gebracht hat. Der Prüfbericht soll keine Angaben des Gesuchstellers wiederholen, sondern sich auf Beurteilungen, Erläuterungen zum Prüfumfang und Stellungnahmen zu den Prüfgebieten aus Sicht des Bewilligungsprüfers sowie ergänzende Angaben oder detaillierte Erläuterungen ausrichten. Im Falle einer konsolidierten Aufsicht sind im Prüfbericht separate Prüfbestätigungen auf Stufe Konzern und Einzelinstitut notwendig.

Für mindestens die folgenden Prüffelder ist eine Prüfbestätigung mit einem eindeutigen Prüfurteil über die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen abzugeben:

- die formelle Vollständigkeit und Konsistenz des Gesuchs gemäss Wegleitung DLT-Handelssystem;
- die Einhaltung der Anforderungen betreffend Kapital und Liquidität;
- die Angemessenheit der Vorkehrungen zur Information der Kunden (Informationspflichten);
- die Existenz (insbesondere Dokumentation und personelle Ausgestaltung) und Angemessenheit des Risikomanagements in Bezug auf die geplante Geschäftstätigkeit;
- die Gesetzeskonformität und die Angemessenheit der internen Regelungen (Statuten, Gesellschaftsverträge, Reglemente, Weisungen, Vereinbarungen);
- Die Angemessenheit der IT- und Applikationslandschaft und IT-Sicherheit für die geplante Geschäftstätigkeit sowie die Existenz und sofern erforderlich Funktionsfähigkeit von Schnittstellen zu Drittsystemen (Prozess-, Ablauf- und Schnittstellendokumentationen);
- die Angemessenheit der geplanten internen Organisation² (u.a. Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit), geplanten Infrastruktur und internen Regelungen in Bezug auf die geplante Geschäftstätigkeit;
- die Existenz (insbesondere Dokumentation und personelle Ausgestaltung) und Angemessenheit der internen Kontrollen in Bezug auf die geplante Geschäftstätigkeit;
- die Einhaltung der Vorschriften zur konsolidierten Überwachung, falls anwendbar.

Für die folgenden Prüffelder ist eine Prüfbestätigung mit *negative assurance* abzugeben:

- die Angemessenheit der Annahmen des Geschäftsplans / Businessplans aufgrund einer kritischen Überprüfung mit Erfahrungswerten oder anderen branchenspezifischen oder historischen Vergleichsgrössen.

Die Beurteilungen, Erläuterungen zum Prüfumfang und Stellungnahmen zu den einzelnen Prüfgebieten sind an die Umstände des jeweiligen Instituts anzupassen

² Inklusiv der Angemessenheit der hierzu vorhandenen oder geplanten personellen Ressourcen in quantitativer und qualitativer Hinsicht sowie in Bezug auf die Branchenerfahrung.

und sollen alle Aspekte, insbesondere in Bezug auf die interne Organisation, Infrastruktur und interne Regelungen, umfassen. Die Gliederung hat sich an dem von der FINMA zur Verfügung gestellten Beispiel eines Prüfberichts³ zu orientieren.

Die Wegleitungen der FINMA für Bewilligungsgesuche (inkl. Gesuchsvorlagen) können ergänzende Bestätigungen und Vorgaben für den Prüfbericht vorsehen. Diese sind durch den Bewilligungsprüfer entsprechend zu berücksichtigen.

IV. Ereignisse bis zum Bewilligungszeitpunkt

Die FINMA kann vor der Erteilung der Bewilligung einen aktualisierten Prüfbericht oder eine Bestätigung mit *positive assurance* seitens des Bewilligungsprüfers verlangen, dass dieser über keine neuen oder zusätzlichen Informationen verfügt, welche einen Einfluss auf das Bewilligungsgesuch oder die Berichterstattung im Zusammenhang mit dem Bewilligungsgesuch hat.

V. Weitere Prüfpflichten

Die Erfüllung der Bedingungen in Bezug auf das Inkrafttreten der Bewilligung ist durch den Bewilligungsprüfer im Sinne der Verfügung zu prüfen.

³ www.finma.ch > Bewilligung > Fintech > Fintech-Bewilligung